

neut auf, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

43. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

44. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

45. *fordert* die Hohe Kommissarin *nachdrücklich auf*, den Staaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

46. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

47. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberichterstatters⁵⁴⁶ und fordert die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu erwägen;

48. *ersucht* den Sonderberichterstatter, den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte durch nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Einwanderergruppen, Asylsuchende und Flüchtlinge auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

49. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihr Eintreten für die Bekämpfung des Rassismus im Sport stärker unter Beweis zu stellen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle *nachdrücklich verurteilen*;

V

Einberufung der Durban-Überprüfungskonferenz

50. *begrüßt* den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Durban-Überprüfungskonferenz über seine Organisationstagung⁵⁵² und unterstreicht, dass der Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Arbeitstagung im Einklang mit sei-

⁵⁵² A/62/375.

nem Beschluss PC.1/14 vom 31. August 2007⁵⁴⁴ unter anderem den Arbeitsplan der Konferenz und andere Angelegenheiten erörtern wird, namentlich die Veranschlagung von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Einberufung der Konferenz für 2009;

51. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, die Ausrichtung der Vorbereitungskonferenzen in ihrer jeweiligen Region im Einklang mit den Zielen der Durban-Überprüfungskonferenz anzubieten und für eine möglichst hohe Beteiligung an diesen Konferenzen zu sorgen, deren Ergebnisse zu den Beratungen des Vorbereitungsausschusses beitragen werden;

52. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die nicht durch den Beschluss PC.1/12 des Vorbereitungsausschusses vom 31. August 2007⁵⁴⁴ abgedeckten Ausgaben zu veranschlagen, um allen in Frage kommenden besonderen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats die Teilnahme an den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses und den regionalen Vorbereitungskonferenzen zu ermöglichen;

VI

Allgemeines

53. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

54. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 62/221

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)⁵⁵³.

62/221. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

⁵⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, El Salvador, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 58/176 vom 22. Dezember 2003, 59/183 vom 20. Dezember 2004, 60/151 vom 16. Dezember 2005 und 61/158 vom 19. Dezember 2006 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten⁵⁵⁴,

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin⁵⁵⁵,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der fünfundzwanzigsten und sechsundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 14. bis 18. Mai 2007 in São Tomé beziehungsweise vom 3. bis 7. September 2007 in Jaunde,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵⁶,

das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵⁵⁷ begrüßend, insbesondere den darin bekräftigten Beschluss, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den kommenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. begrüßt die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der neuen Dreijahresstrategie für das Zentrum, die auf eine Verstärkung seiner Aktivitäten abzielt⁵⁵⁸;

4. nimmt außerdem Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Schlussfolgerungen über die Notwendigkeit, die vollständige Durchführung der Resolution 61/158 sicherzustellen⁵⁵⁹;

5. ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte erneut, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Amtes des Hohen

Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/222

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 83 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)⁵⁶⁰.

Dafür: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Guinea, Haiti, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Malawi, Mali, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

⁵⁵⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

⁵⁵⁶ A/62/317.

⁵⁵⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁵⁸ Siehe A/62/317, Ziff. 14-19.

⁵⁵⁹ Ebd., Ziff. 63.

⁵⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.